



## Merkblatt zur Haltung von Rindern

Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) ist die Haltung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Einhufern, Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, gegenüber dem Veterinäramt anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

### Hinweise:

1. Rinder sind nach § 27 Abs. 1 ViehVerkV mittels Ohrmarken zu kennzeichnen.
2. Ein Bestandsregister ist nach § 32 Abs. 1 ViehVerkV zu führen.
3. Bestandsveränderungen sind in HIT-Datenbank anzuzeigen (§ 29 ViehVerkV).
4. Nach § 3 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) sind Rinder auf BHV1 untersuchen zu lassen:
  - a) Tankmilch alle 6 Monate
  - b) Blut alle 12 Monate
5. Ferner ist eine Untersuchung auf Brucellose durchzuführen (Blut oder Milch: alle 3 Jahre) nach § 3 Abs. 1 der Brucellose-Verordnung.
6. Eine Untersuchung nach der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) erfolgt mittels Ohrstanze im Rahmen der Kennzeichnung nach Ziffer 1.

### **Anlage(n):**

- Anzeige einer Rinderhaltung
- Merkblatt zur Haltung von Rindern und Kälbern (TierSchNutzfV)
- Merkblatt Kennzeichnung von Rindern
- Muster Bestandsregister

**Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!**

### Postanschrift:

Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm  
Amt 10 - Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung  
Trierer Straße 1  
D-54634 Bitburg

### Besucheranschrift:

Außenstelle Rittersdorfer Str.  
Rittersdorfer Str. 21a  
D-54634 Bitburg

Telefon: 06561/15-5329  
E-Mail: veterinaeramt@bitburg-pruem.de  
oder per Fax: 06561/15-1009  
06561/15-1016